

AMTLICHER TEIL

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83203 – VORIS 22410 –

- Bezug:
- a) RdErl. d. MK v. 5.12.2011 (SVBI. 2012 S. 6), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 11.8.2014 (SVBI. S. 453) – VORIS 22410 –
 - b) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBI. S. 332) – VORIS 22410 –
 - c) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBI. S. 340) – VORIS 22410 –
 - d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 89, SVBI. S. 330) – VORIS 224100141 –
 - e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBI. S. 332) – VORIS 22410 –
 - f) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBI. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung v. 4.2.2014 (Nds. GVBl. S. 53; SVBI. S. 116) – VORIS 22410 –
 - g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ v. 19.5.2005 (SVBI. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBI. S. 116) – VORIS 22410 –
 - h) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBI. S. 404), geändert durch RdErl. v. 1.9.2015 (SVBI. S. 399, ber. S. 493) – VORIS 22410 –
 - i) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBI. S. 173, ber. S. 257), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBI. S. 220) – VORIS 22410 –
 - j) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBI. S. 182), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBI. S. 221) – VORIS 22410 –
 - k) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 (SVBI. S. 257), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.6.2015 (SVBI. S. 310, ber. S. 418) – VORIS 22410 –
 - l) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBI. S. 301) – VORIS 22410 –
 - m) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ v. 3.8.2015 (SVBI. S. 410) – VORIS 22410 –
 - n) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ v. 1.8.2014 (SVBI. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBI. S. 496) – VORIS 22410 –
 - o) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505; SVBI. 2012 S. 72, ber. Nds. GVBl. 2012 S. 27, SVBI. 2012 S. 224) – VORIS 22410 –
 - p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ v. 17.2.2005 (SVBI. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBI. S. 116) – VORIS 22410 –
 - q) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBI. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336; SVBI. S. 419) – VORIS 22410 –

- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg“ v. 2.5.2005 (SVBI. S. 285), geändert durch RdErl. v. 7.6.2011 (SVBI. S. 223) – VORIS 22410 –
- s) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBI. S. 330) – VORIS 22410 –
- t) RdErl. „Bezeichnung und Siegelführung der Schulen“ v. 11.12.2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9; SVBI. 2014 S. 50), – VORIS 11410 –
- u) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen, Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ v. 2.1.2012 (Nds. MBl. S. 81; SVBI. S. 162) – VORIS 22560 –
- v) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.5.2011 (SVBI. S. 226) – VORIS 22410 –

Inhalt:

1. Begriffsbestimmung und Verfahren
2. Zweck der Erteilung von Zeugnissen
 - 2.1 Pädagogische Bedeutung von Zeugnissen
 - 2.2 Rechtliche Bedeutung von Zeugnissen
3. Bewertung
4. Formvorschriften
5. Besondere Bestimmungen für einzelne Schulformen
 - 5.1 Grundschule
 - 5.2 Hauptschule
 - 5.3 Realschule
 - 5.4 Oberschule
 - 5.5 Gymnasium (Schuljahrgänge 5 – 10)
 - 5.6 Kooperative Gesamtschule (Schuljahrgänge 5 – 10)
 - 5.7 Integrierte Gesamtschule (Schuljahrgänge 5 – 10)
 - 5.8 Förderschulen und Förderschwerpunkte
 - 5.8.1 Förderschulen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache
 - 5.8.2 Förderschwerpunkt Lernen
 - 5.8.3 Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und Hören / Sehen (Taubblindheit)
6. Abschluss- und Abgangszeugnisse; sonstige besondere Zeugnisse
7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
8. Würdigung der Arbeit von Schülerlotsen
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

1. Kopfteil der Zeugnisse
2. Schlussteil der Zeugnisse

3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse
- 3.1 Mittelteil erster und zweiter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)
- 3.2 Mittelteil dritter und vierter Schuljahrgang (Notenzeugnis)
- 3.3 Mittelteil dritter und vierter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)
4. Mittelteil der Hauptschulzeugnisse
5. Mittelteil der Realschulzeugnisse
6. Mittelteil der Zeugnisse der Oberschule
7. Mittelteil der Zeugnisse des Gymnasiums im fünften bis zehnten Schuljahrgang
- 7.1 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang (Unterricht nach Stundentafel 1)
- 7.2 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang (Unterricht nach Stundentafel 2)
8. Mittelteil der Zeugnisse der Kooperativen Gesamtschule, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt
9. Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang
10. Mittelteil der Zeugnisse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
- 10.1 Mittelteil fünfter und sechster Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
- 10.2 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
11. Mittelteil der Zeugnisse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
12. Abschlusszeugnisse
13. Abgangszeugnisse
- 14a Abgangszeugnis nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AVO-Sek I
- 14b Abgangszeugnis nach § 1 Absatz 6 AVO – Sek I
15. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1 Zeugnisse geben den Stand der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung des durchlaufenen Lernprozesses wieder. Die Lernergebnisse werden nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der auf die Leistungsbewertung bezogenen Abschnitte der Bezugerlasse zu h bis n und der Kerncurricula für die Fächer sowie der Konferenzbeschlüsse der Schule, bewertet. Zeugnisse enthalten in den Schuljahrgängen 1 bis 10 auch Informationen über den Stand des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte nach Nr. 3.8; in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im dreizehnjährigen Bildungsgang können Zeugnisse entsprechende Angaben enthalten.

1.2 Zeugnisse werden, wenn in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, als Notenzeugnisse erteilt. In Notenzeugnissen werden Bewertungen mittels der Notenbezeichnungen

oder Notenziffern entsprechend Nr. 3.4.1 vorgenommen. Hinweise zur weiteren Förderung der Schülerin oder des Schülers können unter Bemerkungen nach Nr. 4.3.2 aufgenommen werden.

Berichtszeugnisse (Lernentwicklungsberichte) enthalten für alle Fächer / Fachbereiche und ggf. fachunabhängig eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie Hinweise für die weitere Förderung. In Berichtszeugnissen werden Bewertungen in freier oder standardisierter Form vorgenommen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch Berichtszeugnisse ergänzt werden, soweit für die Schulform nichts anderes bestimmt ist.

1.3 Soweit für einzelne Schulformen in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden am Ende jedes Schulhalbjahres Zeugnisse erteilt.

2. Zweck der Erteilung von Zeugnissen

2.1 Pädagogische Bedeutung von Zeugnissen

2.1.1 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie ggf. über Lernschwierigkeiten. Zeugnisse dienen auch der Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

2.1.2 Bei Übergängen zu anderen Schulen oder zu Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Einrichtung. Daher können sie den Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Lehrkräfte übernehmen mit ihren Bewertungen Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin oder dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

2.1.3 Über die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihren Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer sind größtmögliche Transparenz und Klarheit anzustreben. Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen über ihr Arbeits- und Sozialverhalten, ihre Lernfortschritte und ihren Leistungsstand sowie deren Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wichtige und für die Selbstkontrolle notwendige Hinweise.

2.1.4 Im Zusammenhang mit der Erörterung von Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften nach § 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG sind auch die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihr Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer zu erläutern.

2.2 Rechtliche Bedeutung von Zeugnissen

2.2.1 Zeugnisse und Einzelbewertungen sind rechtlich insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie Grundlage eines Verwaltungsaktes (Versetzungsentscheidung, Abschlussvergabe u. ä.) sind. In diesen Fällen sind gegen Zeugnisse und Einzelbewertungen auch förmliche Rechtsbehelfe zulässig. Ergibt sich im Einzelfall, dass ein förmlicher Rechtsbehelf unzulässig ist, so ist die Eingabe als Beschwerde anzusehen und zu bescheiden.

2.2.2 Zeugnisse und Bewertungen gehören zu den persönlichen Angelegenheiten einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

3. Bewertung

3.1 Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen. Sie beziehen sich auf die Lernentwicklung und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem auf dem Zeugnis angegebenen Berichtszeitraum. Berichtszeitraum der am Ende eines Schuljahres angegebenen Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen. Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken.

3.2 Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung richtet sich nach den Regelungen der Schulform, deren Kerncurricula dem Unterricht jeweils zugrunde liegen. Im Förderungsschwerpunkt Lernen können die Leistungsanforderungen von den Kerncurricula der Grundschule oder der Hauptschule abweichen. Im Hinblick auf die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind das Verhalten und die individuellen Fortschritte unter dem Gesichtspunkt des jeweiligen festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu betrachten und zu bewerten.

3.5.1

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3.5.2 Zwischennoten und so genannte Prädikatsanhängsel sind in Notenzeugnissen unzulässig.

3.6 Soll darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Leistungen in einem Fach besser oder schlechter als die zusammenfassende Bewertung waren, kann im Zeugnis ein entsprechender Hinweis unter „Bemerkungen“ gegeben werden.

3.7 Verändert sich in einem Fach die Bewertung gegenüber der für das vorhergehende Schulhalbjahr innerhalb der gleichen Schulform um mehr als eine, nach einem Schulformwechsel um mehr als zwei Notenstufen, so ist die Begründung der Bewertung in der Klassenkonferenz zu erörtern und in der Konferenzniederschrift zu vermerken.

3.3 Beobachtungen und Leistungsfeststellungen, die für die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten und für die Zeugniserteilung von Bedeutung sind, sollen regelmäßig aufgezeichnet werden. Dabei bleibt es der einzelnen Lehrkraft überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen will. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewertungen in den Zeugnissen in nachvollziehbarer Weise auf solche Aufzeichnungen gestützt werden können.

3.4 Die Bewertungen in den Fächern werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festgesetzt. Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass eine Lehrkraft bei der Erteilung einer Zeugnisnote einen Konferenzbeschluss über Grundsätze für die Leistungsbewertung verletzt oder gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist, so ist der Lehrkraft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulbehörde und bittet um Überprüfung der Bewertung.

3.5 Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

3.8 Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

3.8.1 Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

3.8.2 Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

3.8.3 Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „*verdient besondere Anerkennung*“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;
- „*entspricht den Erwartungen in vollem Umfang*“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;
- „*entspricht den Erwartungen*“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;
- „*entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen*“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;
- „*entspricht nicht den Erwartungen*“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

3.8.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn. 3.8.1 und 3.8.2 die standardisierte Form nach Nr. 3.8.3 ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verwenden hat; sie kann auch im Grundsatz entscheiden, ob die Klassenkonferenz die Bewertungsstufen eins bis fünf durch freie Formulierungen zu ersetzen hat.

3.8.5 Für Berichtszeugnisse nach Nr. 1.2 gilt Nr. 3.8 entsprechend.

4. Formvorschriften

4.1 Zeugnisse bestehen aus einem Kopfteil, der allgemeine Angaben über die Schülerin oder den Schüler und die Schule enthält, einem Mittelteil, der Informationen über den erteilten Unterricht und die Bewertungen enthält, sowie einem Schlussteil für besondere Informationen, für das Datum der Ausstellung und für Unterschriften. Kopfteil und Schlussteil sind für alle Schulformen gleichartig. Der Mittelteil enthält die den unterschiedlichen Grundsatzunterlagen und Kerncurricula der verschiedenen Schulformen entsprechenden Besonderheiten.

4.2 Kopfteil

4.2.1 Der Kopfteil der Zeugnisse ist nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage auszuführen.

4.2.2 Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann eine Ausgestaltung des Zeugnisses im Kopfteil vorgenommen werden, z. B. mit einem Wappen der Schule, des Schulträgers oder des Landes Niedersachsen.

4.3 Schlussteil

4.3.1 Der Schlussteil der Zeugnisse ist nach dem Muster der Nr. 2 der Anlage auszuführen.

4.3.2 Unter „Bemerkungen“ sind ggf. einzutragen:

- Versetzungs- bzw. Nichtversetzungsvermerke;
- Hinweise gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 14 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen;
- Hinweis nach Nr. 3.6;
- Empfehlungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs;
- Hinweise zur weiteren Förderung;
- Hinweise auf mögliche Gefährdung der Versetzung, der Abschlusserteilung und des Verbleibens in der Schulform;
- Hinweise zum herkunftssprachlichen Unterricht;
- Teilnahme am Förderunterricht;
- Hinweise zum Schulbesuch, zur Lernentwicklung und zur Beteiligung am Unterricht;
- Hinweis „Der Unterricht im Fach wurde in Sprache erteilt“, falls Unterricht in Sachfächern fremdsprachig erteilt wurde;
- besondere Leistungen in Unterrichtsvorhaben;
- Mitarbeit in der Schülervertretung;
- Teilnahme an Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Schülerwettbewerben u. ä.;
- ggf. ein Hinweis auf ein zusätzlich erteiltes Berichtszeugnis;
- im Falle des konfessionell erteilten Religionsunterrichts: „Der Religionsunterricht wurde als ev./kath./... (*das Zutreffende ist einzutragen*) Religionsunterricht erteilt.“;
- im Falle des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts gemäß Nr. 4.5.2 des Bezugserlasses zu v: „Der Religionsunterricht wurde als ev./kath. (*das Zutreffende ist einzutragen*) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“;
- sonstige Hinweise.

4.3.3 Dem Zeugnis sollten von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigelegt werden.

4.4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Volljährige Schülerinnen und Schüler bestätigen die Kenntnisnahme selbst durch Unterschrift. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vergewissert sich, dass die Kenntnisnahme bestätigt wurde.

4.5 Zeugnisse sind Urkunden. In den Reinschriften darf grundsätzlich weder radiert noch korrigiert werden. Ist bei Verwendung von Zeugnishäften eine Korrektur in einem Zeug-

nis unvermeidlich, so ist sie durch die Schulleiterin oder den Schulleiter abzuzeichnen. Erfolgt die Zeugnisausstellung per Computer, so ist für ein dokumentenechtes Druckbild zu sorgen.

4.6 Besteht ein Zeugnis aus mehreren Seiten, so ist auf der zweiten und ggf. jeder folgenden Seite zu vermerken:

„Zeugnis für

_____ vom _____“
(Name der Schülerin oder des Schülers) (Datum der Ausstellung)

4.7 Außer in Abgangs- und Abschlusszeugnissen können Bewertungen als Notenziffern in Notenzeugnissen eingetragen werden. Der Platz für diese Ziffern ist in den Zeugnisformularen mit einem Rasterunterdruck zu versehen.

4.8 Zeugnisse sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann hiermit die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder ein Mitglied der kollegialen Schulleitung beauftragen. Die Verwendung von Namensstempeln ist unzulässig.

4.9 Als Ausstellungsdatum von Zeugnissen ist das Datum des für die Aushändigung vorgesehenen Tages einzutragen.

4.10 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Klasse gültigen Stundentafel nicht erteilt worden sind oder an denen die Schülerin oder der Schüler nicht teilzunehmen hatte, so ist anstelle der Bewertung ein Strich zu setzen.

4.11 Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist im Zeugnis „nicht erteilt“ anstelle der Bewertung zu vermerken.

4.12 Wenn Unterricht in Fachleistungskursen erteilt worden ist, so ist die Anspruchsebene im Zeugnis anzugeben.

4.13 Ist ein Fach planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, so ist die Note des ersten Halbjahres in das am Ende des Schuljahrs erteilte Zeugnis aufzunehmen; unter Bemerkungen ist „Note aus dem ersten Schulhalbjahr“ einzutragen.

4.14 Fächerübergreifende Anteile im Fachunterricht werden bei den Bewertungen der beteiligten Fächer in angemessenem Umfang berücksichtigt. An Schulen, an denen nach den Vorschriften für die Schulform zwei oder drei Fächer überwiegend fächerübergreifend unterrichtet werden, wird für diese Fächer eine einheitliche Zensur erteilt. Werden diese Fächer im Zeugnisformular getrennt ausgewiesen, so sind im Zeugnis die beteiligten Fächer durch eine Klammer zusammenzufassen und ist unter Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass in diesen Fächern fächerübergreifend unterrichtet und zensiert wurde.

4.15 Bei schulzweigübergreifendem Unterricht werden Bewertungen erteilt, die sich auf den Schulzweig beziehen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht eines anderen Schulzweigs teilnimmt, wird die Bewertung in geeigneter Weise gekennzeichnet.

4.16 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, die nicht in Förderschulen unterrichtet werden, ist in den Zeugnissen der jeweilige Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bemerkungen anzugeben.

4.17 Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt.

4.18 Schülerinnen und Schüler, die nicht während des überwiegenden Teils des Schulhalbjahres am Unterricht eines Faches teilgenommen haben, erhalten nur dann im Halbjahreszeugnis eine Note in diesem Fach, wenn der unterrichtenden Lehrkraft eine Beurteilung möglich ist. Ist keine Beurteilung möglich, ist anstelle der Bewertung „kann nicht beurteilt werden“ zu vermerken.

4.19 Eine für das erste Schulhalbjahr erteilte Note ist, wenn im zweiten Schulhalbjahr keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, nicht in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen. Das gilt nicht für Fächer, die planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden sind (Nr. 4.13), und für die Fälle von Leistungsverweigerung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b.

4.20 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

4.21 Für die Erteilung von Zeugnissen an Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache gelten ergänzend die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu s in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind sinngemäß auch bei Schülerinnen und Schülern anzuwenden, die Berechtigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können.

4.22 Liegen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen – letzteres gilt nur für die Grundschule – vor, so ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ im Einzelnen darzulegen, wie und auf welche Weise auf Schwierigkeiten bei der Bewertung Rücksicht genommen worden ist.

5. Besondere Bestimmungen für einzelne Schulformen

5.1 Grundschule

5.1.1 Am Ende des ersten Schuljahrgangs und im zweiten Schuljahrgang erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse. Diese Zeugnisse werden als Berichtszeugnisse nach dem Muster der Nr. 3.1 der Anlage erteilt. Dieses Muster kann auch durch ein frei gestaltetes Berichtszeugnis ersetzt werden. Es werden die Lernstände in den Lehrgängen, das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.8 sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben. Bei einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... wird die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchlaufen.“ Im Falle des Aufrückens nach § 14 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „... rückt in den dritten Schuljahrgang auf.“

5.1.2 Die Gesamtkonferenz beschließt für den dritten und vierten Schuljahrgang über die Erteilung von Notenzeugnissen oder Berichtszeugnissen. Notenzeugnisse werden nach dem Muster 3.2 der Anlage, Berichtszeugnisse nach dem Muster 3.3 der Anlage erteilt.

Die Leistungsbewertung wird durch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.8 und über besondere Interessen und Fähigkeiten ergänzt.

5.1.3 Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht wird im dritten Schuljahrgang ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt; im vierten Schuljahrgang erfolgt eine Bewertung durch eine Note oder im Berichtszeugnis durch eine Aussage über die erreichten Kompetenzen.

5.2 Hauptschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 4 der Anlage auszuführen.

5.3 Realschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 5 der Anlage auszuführen.

5.4 Oberschule

Für die in der Oberschule eingerichteten Schulzweige gelten die Vorschriften der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule sind die Mittelteile der Notenzeugnisse entsprechend Nr. 6 der Anlage auszuführen; dies gilt auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot, die erst ab dem siebten oder dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch unterrichtet.

5.5 Gymnasium (Schuljahrgänge 5 – 10)

5.5.1 Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 7 der Anlage auszuführen.

5.5.2 Auf Abgangszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter „Bemerkungen“ anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

5.6 Kooperative Gesamtschule

5.6.1 Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend.

5.6.2 Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5.1 entsprechend; auf Abschlusszeugnissen nach Nr. 5.5.2 ist unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

5.6.3 Für die Schuljahrgänge 5 bis 8 der Kooperativen Gesamtschule, in denen der Unterricht gem. § 183 b Abs. 3 NSchG überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird, sind die Mittelteile der Notenzeugnisse entsprechend Nr. 8 der Anlage auszuführen.

5.7 Integrierte Gesamtschule

5.7.1 Die Gesamtkonferenz beschließt für die fünften bis achten Schuljahrgänge über die Erteilung von Lernentwicklungsberichten oder von Notenzeugnissen. Wenn Notenzeugnisse erteilt werden, sind die Mittelteile entsprechend Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Sofern Notenzeugnisse erteilt werden, ist ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.

5.7.2 In den neunten und zehnten Schuljahrgängen werden Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Den Notenzeugnissen kann ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden.

5.8 Förderschulen und Förderschwerpunkte

5.8.1 Förderschulen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache

5.8.1.1 In den Förderschulen nach Nr. 5.8.1 werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schulform erteilt, nach deren Kerncurriculum unterrichtet wurde. Unter „Bemerkungen“ kann auf besondere Sachverhalte, die sich aus dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben, hingewiesen werden.

5.8.1.2 Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, nach welchen Vorgaben die Schülerin oder der Schüler jeweils unterrichtet wurde.

5.8.1.3 An Förderschulen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erteilte Zeugnisse weisen abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz aus.

5.8.2 Förderschwerpunkt Lernen

5.8.2.1 Schülerinnen und Schüler, die mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in der allgemein bildenden Schule mit Ausnahme der Förderschule unterrichtet werden, erhalten den Mittelteil des Zeugnisses der besuchten Schulform. Bei zieldifferentem Unterricht muss unter „Bemerkungen“ ein Hinweis auf den Förderschwerpunkt erfolgen.

5.8.2.2 Die Zeugnisse des Primarbereichs werden als Berichtszeugnisse entsprechend den Mustern Nr. 3.1 und 3.3 der Anlage erteilt. Diese Muster können auch durch ein frei gestaltetes Berichtszeugnis ersetzt werden. Es werden die Lernstände in den Lehrgängen, das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.8 sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben.

5.8.2.3 Im fünften und sechsten Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen werden Zeugnisse entsprechend Nr. 10.1 der Anlage erteilt. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz können mit Zustimmung des Schulleiternrats Berichtszeugnisse oder Notenzeugnisse entsprechend Nr. 10.2 der Anlage erteilt werden.

5.8.2.4 Im fünften bis zehnten Schuljahrgang werden – sofern die Punkte 5.8.2.1 und 5.8.2.3 nicht zutreffen – Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile sind entsprechend Nr. 10.2 der Anlage zu gestalten.

5.8.2.5 Zeugnisse, die im zehnten Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erteilt werden, enthalten abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz.

5.8.3 Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und Hören / Sehen (Taubblindheit)

Schülerinnen und Schüler, die mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Hören / Sehen (Taubblindheit) in allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden, erhalten am Ende eines Schuljahres, bei Schulwechsel und bei Entlassungen ein Berichtszeugnis. Der Schule ist freigestellt, zusätzlich ein Halbjahreszeugnis analog zum Ganzjahreszeugnis auszugeben. Die Mittelteile der Schuljahrgänge 1-10 sind entsprechend Nr. 11 der Anlage zu gestalten. Die Zeugnisse enthalten anstelle der Benotung von Leistungen Aussagen über die erreichten Kompetenzen und Lernstände sowie über die erreichten Lernfortschritte – beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in den Fachbereichen der Kerncurricula dieses Förderschwerpunktes – sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Beim Verlassen der Schule erhalten die Schülerinnen und

Schüler ein Abgangszeugnis, das ein Berichtszeugnis enthält und angibt, ob die Schulpflicht erfüllt wurde.

6. Abschluss- und Abgangszeugnisse; sonstige besondere Zeugnisse

6.1 Abschlusszeugnisse bescheinigen den Erwerb von Abschlüssen, die nach der Bezugsverordnung zu d erworben worden sind. Für diese Zeugnisse sind Muster nach Nr. 12 der Anlage zu verwenden.

6.2 Ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Nr. 13 der Anlage erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach Beendigung der Pflicht zum Besuch allgemein bildender Schulen verlassen. In den Fällen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 AVO-Sek I wird das Abgangszeugnis nach dem Muster der Nrn. 14 a oder 14 b der Anlage verwendet.

6.3 Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, ohne dass nach Nrn. 6.1 oder 6.2 ein Abschluss- oder Abgangszeugnis zu erteilen ist, so erhält sie oder er ein Zeugnis mit Angaben über den gegenwärtigen Leistungsstand und einem Kopfteil nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen: „... (Vor- und Zuname) verlässt die Schule, um eine Schule in ... (oder: die Schule in) zu besuchen.“ Bei den Zeugnissen, die aus Anlass des Schulformwechsels nach der Grundschule erteilt werden, entfallen diese Angaben. Auf Zeugnissen, die von Integrierten Gesamtschulen beim Schulwechsel erteilt werden, sind die Schulform und der Schuljahrgang anzugeben, zu deren Besuch das Zeugnis berechtigt.

Für Zeugnisse nach Nr. 6.3 sind die Formulare mit einem Kopfteil nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage zu verwenden.

6.4 Abschluss- und Abgangszeugnisse sind als Notenzeugnisse zu erteilen.

6.5 Es ist nicht zulässig, Zensuren davon abhängig zu machen, ob die Schülerin oder der Schüler eine berufliche Tätigkeit aufnimmt oder eine andere Schule besuchen will.

6.6 Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie Zeugnisse nach Nr. 6.3 dürfen unter „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können. Positive Hinweise sind ebenso zulässig wie Hinweise auf besondere Leistungen im Schulleben, z. B. für die Schülervertretung.

6.7 Wird das Abgangszeugnis oder Zeugnis nach Nr. 6.3 am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss in den Schuljahrgang ... versetzt.“

Ein Vermerk über Nichtversetzung, Entlassung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden. Wird in der betreffenden Schulform am Ende des in Frage kommenden Schuljahres keine Versetzungsentscheidung getroffen, so ist zu vermerken: „... (Vor- und Zuname) ist berechtigt, im Schuljahr ../. den Schuljahrgang ... einer weiterführenden Schule zu besuchen.“

6.8 Die in Zeugnisvordrucken zur Aufnahme von Beurteilungen oder Vermerken vorgesehenen Lücken, die offen bleiben, sind durch Striche auszufüllen. Das gilt auch für den freien Raum unter „Bemerkungen“.

6.9 Abgangs- und Abschlusszeugnisse der öffentlichen Schulen und der anerkannten Ersatzschulen sind mit dem kleinen Landessiegel der Schule zu versehen.

7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

7.1 Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule. Soweit sich ein solches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es nach Nr. 6.6 in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden.

7.2 Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivitäten insbesondere in einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen, karitativen und diakonischen Bereich,
- im politischen und zivilgesellschaftlichen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z. B. Kunst, Theater, Musik, Gedenkstätten- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

7.3 Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 15, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuleiten ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehändigt. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

8. Würdigung der Arbeit von Schülerlotsen

Nach Nr. 6.6 können in Abgangs- und Abschlusszeugnissen unter Bemerkungen positive Hinweise auf das Arbeitsverhalten oder auf besondere Leistungen im Schulleben, z. B. für eine Schülervertretung, gegeben werden. Solche Hinweise sind regelmäßig dann zu geben, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler in anerkannter Weise für die Schülerlotsenarbeit zur Verfügung gestellt hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für die Zeugniserteilung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg gelten die Bestimmungen dieses Erlasses nur insoweit, wie die Bezugsverordnungen und -erlasse zu f und g sowie o bis r keine Regelungen enthalten.

9.2 Die Schulbehörde kann Schulen auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen dieses Erlasses genehmigen. Der Antrag der Schule bedarf der Zustimmung des Schulleiternrats und des Schülerrats.

9.3 Nrn. 1.1 und 5.5.2 in der bis zum 31.5.2016 geltenden Fassung sind letztmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2015/2016 den 9. Schuljahrgang und die in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweiges der Oberschule oder des Gymnasialzweiges der Kooperativen Gesamtschule besuchen.

9.4 Die Zeugnismuster nach Nr.7 der Anlage in der ab 1.6.2016 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2015/2016 den 5. - 8. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweiges der Oberschule oder des Gymnasialzweiges der Kooperativen Gesamtschule besuchen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1.6.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.5.2016 außer Kraft.

Anlage

1. Muster für den Kopfteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres / Schulhalbjahres ausgegeben werden:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserlasses zu t)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Zeugnis

Schuljahr _____

1. Halbjahr
1. und 2. Halbjahr

Klasse _____

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

Versäumte Unterrichtstage
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr ____/____

davon unentschuldigt: ____/____

2. Muster für den Schlussteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres / Schulhalbjahres ausgegeben werden

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

_____, den _____
 (Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

 (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

 (Schulleiterin oder Schulleiter)

Gesehen: _____
 (Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse

3.1 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, erster und zweiter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)

Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten	
---	--

Deutsch*	Sprechen und Zuhören	
	Lesen und mit Texten umgehen	
	Schreiben, Texte verfassen	

Mathematik**	Zahlen und Operationen	
	Größen und Messen	
	Raum und Form	

* Die Kompetenzen im Bereich „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

** Die Kompetenzen in den Bereichen „Muster und Strukturen“ sowie „Daten und Zufall“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

3.2 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, dritter und vierter Schuljahrgang (Notenzeugnis)

Deutsch		Musik	
Fremdsprache (.....)		Kunst	
Sachunterricht		Gestaltendes Werken	
Religion		Textiles Gestalten	
Mathematik		Sport	

Herkunftssprachlicher Unterricht:

Herkunftssprache (...)

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften / Fördermaßnahmen:

Besondere Interessen und Fähigkeiten:

3.3 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, dritter und vierter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)

Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten	
---	--

Deutsch	Sprechen und Zuhören	
	Lesen und mit Texten umgehen	
	Schreiben, Texte verfassen	

Mathematik	Zahlen und Operationen	
	Größen und Messen	
	Raum und Form	

Sachunterricht	Zeit und Geschichte	
	Gesellschaft und Politik	
	Raum	
	Natur	
	Technik	

Fremdsprache (.....)	Kommunikative Fertigkeiten	
	Verfügung über sprachliche Mittel	
	Interkulturelle Kompetenzen	
	Methodenkompetenzen	

Religion	
----------	--

Musik	
-------	--

Kunst	
-------	--

Gestaltendes Werken	
---------------------	--

Textiles Gestalten	
--------------------	--

Sport	
-------	--

4. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Hauptschule

Pflichtunterricht

Deutsch		Wirtschaft	
Englisch (Fachleistungskurs...)		Technik	
Geschichte		Religion	
Politik		Werte und Normen	
Erdkunde		Hauswirtschaft	
Mathematik (Fachleistungskurs...)		Musik	
Biologie		Kunst	
Physik		Gestaltendes Werken	
Chemie		Textiles Gestalten	
		Sport	

Wahlpflichtunterricht


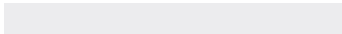
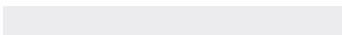
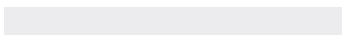
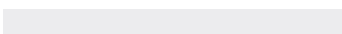
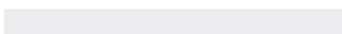
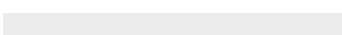
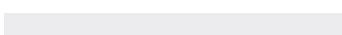
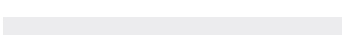
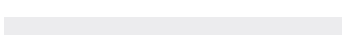
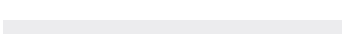
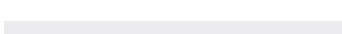
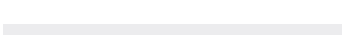

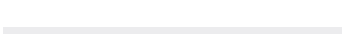
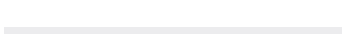
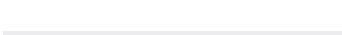
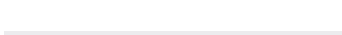

Berufspraktischer Schwerpunkt

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt.

5. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Realschule

Pflichtunterricht

Deutsch		Chemie	
Englisch (Fachleistungskurs...)		Biologie	
Geschichte		Wirtschaft	
Politik		Technik	
Erdkunde		Hauswirtschaft	
Religion		Musik	
Werte und Normen		Kunst	
Mathematik (Fachleistungskurs...)		Gestaltendes Werken	
Physik		Textiles Gestalten	
		Sport	

Wahlpflichtunterricht

_____		_____	
-------	---	-------	---

Profile

_____		_____	
-------	---	-------	---

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Sofern der Unterricht nach Nr. 5.4.1 des Erlasses „Die Arbeit in der Realschule“ kursdifferenziert erteilt worden ist, ist unter Bemerkungen einzutragen: „Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt.“

6. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Oberschule

Pflichtunterricht

Deutsch
(Fachleistungskurs...)

Wirtschaft

Englisch
(Fachleistungskurs...)

Technik

Geschichte

Hauswirtschaft

Politik

Religion

Erdkunde

Werte und Normen

Mathematik
(Fachleistungskurs...)

Musik

Biologie

Kunst

Physik
(Fachleistungskurs...)

Gestaltendes Werken

Chemie
(Fachleistungskurs...)

Textiles Gestalten

Sport

Wahlpflichtunterricht

Profile

Berufspraktischer Schwerpunkt

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende, im Fachleistungskurs E erhöhte und im Fachleistungskurs Z zusätzliche Anforderungen gestellt.

7. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Gymnasium im fünften bis zehnten Schuljahrgang**7.1 Unterricht nach der Stundentafel 1**

Pflichtunterricht

Deutsch		Politik-Wirtschaft	
Englisch		Religion	
Französisch		Werte und Normen	
Latein		Mathematik	
Griechisch		Biologie	
Musik		Chemie	
Kunst		Physik	
Geschichte		Sport	
Erdkunde			

Wahlfreier Unterricht

_____		_____	
_____		_____	

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

7.2 Unterricht nach der Stundentafel 2

Pflichtunterricht

Deutsch		Politik-Wirtschaft	
Englisch		Religion	
Französisch		Werte und Normen	
Latein		Mathematik	
Griechisch		Biologie	
Musik		Chemie	
Kunst		Physik	
Geschichte		Sport	
Erdkunde			

Wahlpflichtunterricht

_____		_____	
_____		_____	

Wahlfreier Unterricht

_____		_____	
_____		_____	

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

8. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Kooperativen Gesamtschule, die in den Schuljahren 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt

Pflichtunterricht

Deutsch (... Kurs)		Mathematik (... Kurs)	
-----------------------	--	--------------------------	--

Englisch (... Kurs)		ggf. 2. Fremdsprache	
------------------------	--	----------------------	--

Der Unterricht in Fachleistungskursen wird in der Regel auf zwei Anspruchsebenen erteilt, dabei werden im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt¹⁾.

Physik		Wirtschaft	
--------	--	------------	--

Chemie		Technik	
--------	--	---------	--

Biologie		Hauswirtschaft	
----------	--	----------------	--

Geschichte		Musik	
------------	--	-------	--

Erdkunde		Kunst	
----------	--	-------	--

Politik		Gestaltendes Werken	
---------	--	---------------------	--

		Textiles Gestalten	
--	--	--------------------	--

Religion			
----------	--	--	--

Werte und Normen		Sport	
------------------	--	-------	--

Wahlpflichtunterricht

--	--

--	--

--	--

Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.

Wahlunterricht

Teilnahme an Wahlfächern/Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften:

--

--

¹⁾Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

9. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im neunten und zehnten Schuljahrgang, ggf. auch im fünften bis achten Schuljahrgang

Pflichtunterricht

Deutsch (... Kurs)		Mathematik (... Kurs)	
Englisch (... Kurs)		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) (... Kurs)	
ggf. 2. Fremdsprache			

Der Unterricht wird in der Regel auf zwei Anspruchsebenen erteilt; dabei werden im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt¹⁾.

Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik)		Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	
Religion		Kunst	
Werte und Normen		Musik	
		Sport	

Wahlpflichtunterricht

	Dauer in Schuljahren	Anzahl der Std./Woche	

Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.

Wahlbereich

Teilnahme an Wahlfächern/Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften:

¹⁾ Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

10. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**10.1 Fünfter und sechster Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**

Kompetenzbereiche

Deutsch

Englisch

Mathematik

Bemerkungen zu den Leistungen

Deutsch:

Englisch:

Mathematik:

Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Unterrichtsbereichen:

10.2 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Pflichtunterricht

Deutsch

Chemie

Englisch

Biologie

Geschichte

Wirtschaft

Politik

Technik

Erdkunde

Hauswirtschaft

Religion

MusikReligion

Werte und Normen

Kunst

Mathematik

Gestaltendes Werken

Physik

Textiles Gestalten

Sport

Wahlpflichtunterricht

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften:

Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen:

11. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im 1.-10. Schuljahrgang**Kommunikation/Deutsch:**

Mathematik:

Sachunterricht:

Bewegung/Sport:

Musik:

Gestalten:

Hauswirtschaft:

Religion:

Werte und Normen:

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften/Fördermaßnahmen:

Besondere Interessen und Fähigkeiten:

12. Muster für Abschlusszeugnisse:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugerlasses zu t)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abschlusszeugnis

Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
 oder: Hauptschulabschluss
 oder: Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
 oder: Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
 oder: Erweiterter Sekundarabschluss I

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

Versäumte Unterrichtstage
 im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr ___/___

davon unentschuldigt: ___/___

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

_____, den _____
 (Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

 (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Siegel)

 (Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

Dem Zeugnis über die Vergabe eines Abschlusses i. V. m. einer Abschlussprüfung liegt zugrunde:
 „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197) in der jeweils geltenden Fassung.

13. Muster für Abgangszeugnisse:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu t)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr ____/____

davon unentschuldigt: ____/____

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Siegel)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

14a. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AVO – Sek I:

(Bezeichnung der Schule)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr ____/____

davon unentschuldigt: ____/____

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

Gleichstellungsvermerk:

In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang in der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen¹⁾ gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang in der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen¹⁾.

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

(Siegel)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend
Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten					
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“	

¹⁾ Der entsprechende Abschluss ist einzutragen.

14b. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 6 AVO – Sek I:

(Bezeichnung der Schule)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage

im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr ___/___

davon unentschuldigt: ___/___

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

Gleichstellungsvermerk:

Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I - Realschulabschluss / Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss¹⁾ gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I - Realschulabschluss / Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss¹⁾.

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

(Siegel)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend
Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten					
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“	

¹⁾ Der entsprechende Abschluss ist einzutragen.

15. Muster für ein Beiblatt zum Zeugnis

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu t)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Beiblatt zum Zeugnis

von _____
(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____

in _____

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Name und Adresse der würdigenden Organisation:

Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit:

(Hinweis: Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Organisation verantwortlich.)

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

(Siegel)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 3. Mai 2016

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 89)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2014 (Nds. GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Integrierten Gesamtschule oder der Förderschule, ausgenommen die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2. ³Einen Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 erhält auch die Schülerin oder der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die oder der an einer anderen allgemein bildenden Schule einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung aus dem 10. Schuljahrgang abgeht. ⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - e) Im neuen Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, wenn er die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„ § 9

Erweiterter Sekundarabschluss I

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt, die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt hat und in die Einführungsphase versetzt worden ist, erhält den Erweiterten Sekundarabschluss I. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

§ 10

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt und die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache erfüllt, erhält den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entsprechende Anwendung
der für andere Schulformen geltenden Vorschriften
und sonstige Regelungen

(1) Für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

(2) Für den Hauptschulzweig der Oberschule gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(3) Für den Realschulzweig der Oberschule gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs am Gymnasialzweig der Oberschule die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern erfüllt hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt. ²Wechselt die Schülerin oder der Schüler nicht in den Sekundarbereich II, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler im Gymnasialzweig der Oberschule die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“
6. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können auch den Abschluss nach § 18 Abs. 1 erwerben.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
9. Nach § 18 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Erwerb von Abschlüssen
durch Schülerinnen und Schüler
mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
im Förderschwerpunkt Lernen
an allgemein bildenden Schulen
mit Ausnahme der Förderschulen

§ 18 a

Entsprechende Anwendung von für die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen geltenden Vorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen ist § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ²Schülerinnen und Schüler, die nach Erwerb des Abschlusses nach § 18 Abs. 1 weiterhin eine allgemein bildende Schule mit Ausnahme der Förderschule besuchen, können den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erwerben.“

10. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.
11. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet.“
12. In § 23 Abs. 6 werden die Verweisung „§§ 5 und 16“ durch die Verweisung „§§ 5, 8 Abs. 3 und § 16“ und die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche

Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.“

14. § 25 wird gestrichen.
15. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Sind Prüflinge mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu prüfen, so soll der Prüfungskommission ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügt.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Diese“ wird durch die Worte „Die Mitglieder der Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die Schulbehörde beruft eine andere Lehrkraft der Schule als vorsitzendes Mitglied, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Mitglied eines Fachprüfungsausschusses ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Prüfungskommission“ werden die Worte „und das zusätzliche Mitglied“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied und das weitere Mitglied“ ersetzt.
17. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Erhält der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung, so wird der Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
18. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
- Nachteilsausgleich
- Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.“
19. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

20. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschriften“.

b) Vor § 48 wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsregelung

Auf die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Oberschule oder des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule besuchen, sind § 1 Abs. 7 Satz 3 und § 9 in der am 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211

– VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89) – VORIS 224100141 –

b) RdErl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 11.8.2014 (SVBI. S. 457) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.6.2016 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1:

Die Gleichstellungsvermerke auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 4 lauten: „In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.“

b) In Nr. 1.2 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.

c) In Nr. 1.3 werden die Worte „Anlage 11 a“ durch die Worte „Anlage 14 a“ und die Worte „Anlage 11 b“ durch die Worte „Anlage 14 b“ ersetzt.

2. Nach Nr. 1 wird die folgende neue Nr. 1 a. eingefügt:

„1a. Zu § 18 a:

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen zielgleich unterrichtet

werden, können dieselben Abschlüsse erwerben wie Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können keinen Abschluss erwerben.“

3. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchst. a) werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

b) Bei Buchst. b) werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

c) Nach Buchst. c) wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Regelungen nach den Buchst. a) und b) gelten für den Erwerb der Abschlüsse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in der zieldifferenten inklusiven und integrativen Beschulung entsprechend.“

4. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zu § 37:

Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können für Prüflinge mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, dokumentiertem pädagogischen Unterstützungsbedarf oder kurzfristigen Beeinträchtigungen zugelassen werden. Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.

Schulen, die für Prüflinge einen Nachteilsausgleich aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Sehen oder Hören gewähren, melden dies den entsprechenden Fachberatungen sonderpädagogische Förderung und Inklusion. Die Gestaltung des Nachteilsausgleichs, sofern er die Abschlussarbeiten betrifft, erfolgt durch das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum, der Fachberatung und ggf. den Landesbildungszentren Hören oder für Blinde. Die angepassten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betroffenen Schulen vom Kultusministerium zugeleitet und nach den allgemeinen Vorschriften für Dritte unzugänglich verwahrt.“

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

Vom 3. Mai 2016

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 82)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Leistungsbewertung

§ 3 Grundsätze für die Versetzung

§ 4 Verfahrensvorschriften

§ 5 Ausgleich

§ 6 Anforderungen an Ausgleichsfächer

§ 7 Versetzung infolge einer Nachprüfung

§ 8 Prüfungsausschuss für die Nachprüfung

§ 9 Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung

§ 10 Überspringen eines Schuljahrgangs

§ 11 Freiwilliges Zurücktreten

§ 12 Übergang

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule

§ 13 Versetzung am Ende des 2. und 3. Schuljahrgangs, Durchlaufen der Eingangsstufe

§ 14 Aufrücken am Ende der Eingangsstufe

§ 15 Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

§ 16 Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

§ 17 Ausgleich

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

§ 18 Ausgleich

§ 19 Aufrücken

§ 20 Überweisung

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 21 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 22 Ausgleich, Versetzung

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 23 Aufrücken

§ 24 Überweisung

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kooperative Gesamtschule

§ 25 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 26 Ausgleich, Wechsel in einen anderen Schulzweig

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Förderschule

§ 27 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 28 Ausgleich

Neunter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. Versetzung:

der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweigs oder in den Sekundarbereich II aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz, dass von der Schülerin oder dem Schüler dort eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann,

2. Aufrücken:

der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Entscheidung der Klassenkonferenz,

3. Übergang:

der freiwillige Wechsel an eine Schule einer anderen Schulform aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers oder nach Beschluss der Klassenkonferenz,

4. Überweisung:

der durch Beschluss der Klassenkonferenz angeordnete Wechsel an eine Schule einer anderen Schulform,

5. zielgleicher Unterricht:

der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören an allgemein bildenden Schulen nach denselben Kerncurricula wie für Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,

6. zieldifferenter Unterricht:

der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

a) im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen nach den Kerncurricula der Grundschule oder der Hauptschule, wobei die Leistungsanforderungen von diesen Kerncurricula abweichen können, oder

b) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an allgemein bildenden Schulen nach den Kerncurricula der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

§ 2

Leistungsbewertung

Für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die mit Noten bewertet werden, sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 3

Grundsätze für die Versetzung

(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Schulform	Schuljahrgang
Grundschule	2. und 3.
Hauptschule	5. bis 9.
Realschule	5. bis 9.
Oberschule	5. bis 9.
Gymnasium	5. bis 10.
Kooperative Gesamtschule	
im Hauptschulzweig	5. bis 9.
im Realschulzweig	5. bis 9.
im Gymnasialzweig	5. bis 10.
Förderschule mit zielgleichem Unterricht	
im Primarbereich	2. und 3.
im Sekundarbereich I	5. bis 9.
Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen	8.

²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 rückt eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung am Ende eines Schuljahrgangs in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

(3) ¹Soweit am Ende eines Schuljahrgangs der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang in Form einer Versetzung stattfindet, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin

oder des Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ oder
2. in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ und in allen anderen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“

bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Fach nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der §§ 5, 6, 17 bis 19, des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 26 und 28 ausgeglichen werden. ³Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, kann die Klassenkonferenz beschließen, dass es bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern und mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern eines Ausgleichs nicht bedarf.

§ 4

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Entscheidung über die Versetzung sind die am Ende des Schuljahres für das Zeugnis vorgesehenen Noten zugrunde zu legen. ²Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen. ²Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, so ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

(3) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 1. Schulhalbjahres Noten erhalten hat, die eine Versetzung nicht ermöglichen, nach dem 30. April an eine andere Schule derselben Schulform, so bedarf die Versetzung am Ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 5

Ausgleich

(1) ¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

²Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch

mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden.

(2)¹Ob die Klassenkonferenz von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer pflichtgemäßen Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.²In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

§ 6

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1)¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein.³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2)An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

§ 7

Versetzung infolge einer Nachprüfung

(1)¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler versetzt ist, wenn sie oder er eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer besteht.²Bestimmt die Klassenkonferenz in dem Beschluss nach Satz 1 nicht zugleich das Fach, in dem die Nachprüfung stattfindet, so ist die Auswahl des Faches den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen.³Vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ist der Schule mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach die Möglichkeit der Nachprüfung genutzt wird.⁴Ein Fach ist von der Nachprüfung ausgeschlossen, wenn in ihm bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wurde.

(2)Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nur gefasst werden, wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach einem Bestehen der Nachprüfung im nächsthöheren Schuljahrgang erfolgreich mitarbeitet; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)Ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nicht gefasst werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,

2. bereits einmal infolge einer Nachprüfung versetzt worden ist oder
3. in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat.

§ 8

Prüfungsausschuss für die Nachprüfung

¹Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im betreffenden Schuljahr in dem Fach der Nachprüfung nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,
2. eine prüfende Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im betreffenden Schuljahr in dem Fach der Nachprüfung unterrichtet haben sollte, und
3. eine weitere Lehrkraft.

²Auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll dem Prüfungsausschuss zusätzlich ein beratendes Mitglied angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik möglichst in der für den Bedarf der Schülerin oder des Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung einschlägigen sonderpädagogischen Fachrichtung verfügt.³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Einzelfällen in der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1 und 3) den Vorsitz übernehmen und ist dann zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied.⁴Die Übernahme des Vorsitzes teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Schülerin oder dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.⁵Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.⁶Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen; in diesem Fall ist sie oder er zusätzliches beratendes Mitglied.

§ 9

Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung

(1)Wurden in dem Fach der Nachprüfung im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle schriftliche Arbeiten angefertigt und bewertet, so besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Übrigen nur aus einer mündlichen Prüfung.

(2)¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Prüfungsbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit mit dem Schwierigkeitsgrad einer im betreffenden Schuljahr zur Lernkontrolle angefertigten Arbeit.²Die prüfende Lehrkraft bestimmt die Aufgabe.³Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und der weiteren Lehrkraft des Prüfungsausschusses bewertet.⁴Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.⁵Es kann sich für eine der Einzelbewertungen oder, wenn die Einzelnoten um mehr als eine Note voneinander abweichen, für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

(3)¹Das Thema der mündlichen Prüfung muss im betreffenden Schuljahr eingehend behandelt worden sein.²Die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten, wenn sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist; im

Übrigen dauert sie etwa 20 Minuten. ³Die Schülerin oder der Schüler erhält für die mündliche Prüfung etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit unter Aufsicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

(4) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird nach einem Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Im Zeugnis des betreffenden Schuljahres wird für das Fach der Nachprüfung die Note „ausreichend“ eingetragen.

(6) Besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und ist die Leistung in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so wird die Nachprüfung nicht fortgesetzt.

§ 10

Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

§ 11

Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. ²Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) ¹Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. ²Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.

§ 12

Übergang

(1) ¹Die Berechtigung zum Übergang besteht für einen Wechsel

1. von der Hauptschule an die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,
2. von der Hauptschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten

Fremdsprache sowie in der zweiten Fremdsprache als Wahlsprache jeweils mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist, sowie

3. von der Realschule an das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang. ³Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. ⁵Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. ⁶Die Schule berät die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler bei der Entscheidung über den Übergang. ⁷Für den Übergang zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers beschließt die Klassenkonferenz, ob ein Übergang möglich ist

1. von der Grundschule auf eine Förderschule,
2. von einer Förderschule auf eine Grundschule,
3. von der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, dem Gymnasium, der Gesamtschule oder der Förderschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen oder
4. zwischen den Schulzweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule.

²Maßgeblich für den Beschluss der Klassenkonferenz sind die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die Anforderungen und Fächer der aufnehmenden Schulform oder des anderen Schulzweiges. ³Beschließt die Klassenkonferenz, dass der Übergang möglich ist, so bestimmt sie die andere Schulform oder den anderen Schulzweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang. ⁴Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule

§ 13

Versetzung am Ende des 2. und 3. Schuljahrgangs, Durchlaufen der Eingangsstufe

(1) ¹ Am Ende des 2. Schuljahrgangs ist von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn sie oder er über mindestens ausreichende Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik verfügt. ²An der Grundschule, die die Eingangsstufe führt, beschließt die Klassenkonferenz, in welchem Zeitraum die Schülerin oder der Schüler die Ein-

gangsstufe durchläuft. ³Maßgeblich für den Beschluss der Klassenkonferenz ist die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Am Ende des 3. Schuljahrgangs ist von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen, wenn ihre oder seine Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so kann von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auch ausgegangen werden, wenn die Leistungen in zwei Fächern mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so muss die Schülerin oder der Schüler über mindestens ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht verfügen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, so kann dennoch von einer erfolgreichen Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem nächsthöheren Schuljahrgang ausgegangen werden, wenn die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers dies erwarten lässt; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an der Grundschule zieldifferent unterrichtet werden, findet abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Versetzung nicht statt; die Schülerinnen und Schüler rücken auf.

§ 14

Aufrücken am Ende der Eingangsstufe

Eine Schülerin oder ein Schüler an einer Grundschule, die die Eingangsstufe führt, rückt am Ende der Eingangsstufe in den 3. Schuljahrgang auf, wenn sie oder er die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchlaufen hat.

§ 15

Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler muss den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so muss die Schülerin oder der Schüler den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn sie oder er am Ende des 4. Schuljahrgangs nicht über mindestens ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht verfügt. ³Die Sätze 1 und 2 sind für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, nicht anzuwenden.

(2) ¹Die Klassenkonferenz kann beschließen, dass eine Wiederholung nach Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich ist, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in zwei Fächern mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sind und eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Werden Zeugnisse ohne Noten erteilt, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass eine Wiederholung nach Absatz 1 Satz 2

nicht erforderlich ist, wenn aufgrund der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

Für die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen können die Schulbehörden landesweite Anmeldetermine und Grundsätze für das Anmeldeverfahren festlegen.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

§ 17

Ausgleich

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können an der Hauptschule anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist an der Hauptschule für die Versetzung am Ende der 5. bis 8. Schuljahrgänge auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

§ 18

Ausgleich

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können an der Realschule anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

§ 19

Aufrücken

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, rückt in den nächsthöheren Schuljahrgang auf, wenn die Klassenkonferenz eine Überweisung nach § 59 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) nicht beschließt.

§ 20

Überweisung

Die aufnehmende Schule übernimmt die Schülerin oder den Schüler, die oder der von der Realschule nach § 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG überwiesen worden ist, in den nächsthöheren Schuljahrgang.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 21

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für den Hauptschulzweig der Oberschule sind die für die Hauptschule, für den Realschulzweig der Oberschule die für die Realschule und für den Gymnasialzweig der Oberschule die für das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 22

Ausgleich, Versetzung

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nicht nach Schulzweigen gegliederten Oberschule unterrichtet werden, können abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über Absatz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 hinaus bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgleichend werden:

1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch mindestens befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und mindestens befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch mindestens befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit

1. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in der zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit

1. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in der zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet werden, ist von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule auszugehen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist. ²Das Erfordernis einer Note in der zweiten Fremdsprache besteht erst für einen Wechsel ab dem 6. Schuljahrgang.

(6) Wird in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so wird die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 3 bis 5 wie folgt berücksichtigt:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Stufen schlechtere Note im Z-Kurs.

S e c h s t e r A b s c h n i t t

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 23

Aufrücken

§ 19 gilt entsprechend.

§ 24

Überweisung

Für die Überweisung an eine Schule einer anderen Schulform, an der der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, der Erweiterte Sekundarabschluss I oder der Hauptschulabschluss erworben werden kann, gilt § 20 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kooperative Gesamtschule

§ 25

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für den Hauptschulzweig der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, für den Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule die für die Realschule und für den Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule die für das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 26

Ausgleich, Wechsel in einen anderen Schulzweig

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nach Schuljahren gegliederten Kooperativen Gesamtschule in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung auf einer anderen Anspruchsebene unterrichtet werden, als es ihrer Schulzweigeugehörigkeit entspricht, können abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 mangelhafte Leistungen wie folgt ausgeglichen werden:

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen
 - a) im Hauptschulzweig oder Realschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, und
 - b) im Gymnasialzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt;
2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen
 - a) im Gymnasialzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Gymnasialzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs,
 - b) im Realschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs des Gymnasialzweigs oder mindestens gute Leistungen in einem Kurs des Hauptschulzweigs und

c) im Hauptschulzweig mangelhafte Leistungen in einem Kurs des Hauptschulzweigs oder mangelhafte Leistungen in einem Fach ohne Fachleistungsdifferenzierung durch mindestens ausreichende Leistungen in einem Kurs des Realschulzweigs.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die an der nach Schuljahren gegliederten Kooperativen Gesamtschule in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung auf einer geringeren Anspruchsebene unterrichtet werden, als es ihrer Schulzweigeugehörigkeit entspricht, sind ausreichende Leistungen in diesem Fach auszugleichen, wenn in einem anderen Fach mangelhafte Leistungen vorliegen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die an der nach Schuljahren gegliederten Kooperativen Gesamtschule unterrichtet werden, besteht unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 eine Berechtigung zum Wechsel in einen anderen Schulzweig. Wird in dem Fach Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene erteilt, als es der Schulzweigeugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, so wird die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach § 12 Abs. 1 wie folgt berücksichtigt:

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen
 - a) eine Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt, als eine um eine Stufe bessere Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, und
 - b) eine Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegt, als eine um eine Stufe schlechtere Note in einem Kurs, dem das Kerncurriculum des Gymnasiums zugrunde liegt;
2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen
 - a) eine Note im Gymnasialzweig als eine um zwei Stufen bessere Note im Hauptschulzweig und eine Note im Realschulzweig als eine um eine Stufe bessere Note im Hauptschulzweig,
 - b) eine Note im Gymnasialzweig als eine um eine Stufe bessere Note im Realschulzweig,
 - c) eine Note im Hauptschulzweig als eine um eine Stufe schlechtere Note im Realschulzweig sowie
 - d) eine Note im Realschulzweig als eine um eine Stufe schlechtere Note im Gymnasialzweig und eine Note im Hauptschulzweig als eine um zwei Stufen schlechtere Note im Gymnasialzweig.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die an Kooperativen Gesamtschulen unterrichtet werden, welche in den Schuljahren 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigeübergreifenden Lerngruppen erteilen, gelten für den Ausgleich und den Wechsel in einen anderen Schulzweig die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Förderschule

§ 27

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für Förderschulen, ausgenommen die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sind die Vorschriften dieser Verordnung für die Schulform entsprechend anzuwenden, deren Kerncurricula dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.

§ 28

Ausgleich

An der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen sind § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Neunter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 29

Inkrafttreten

„Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2014 (Nds. GVBl. S. 241), außer Kraft.“

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)

RdErl. d. MK v. 3.5.2016-36.3-83211-

– VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBI S. 332) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357, ber. S. 463), zuletzt geändert d. RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456) – VORIS 22410 –

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Zu § 3:

Versetzungen und Nichtversetzungen beruhen auf pädagogischen Erwägungen, die dazu beitragen sollen, dass der Bildungsweg einer Schülerin oder eines Schülers mit der persönlichen Entwicklung, dem Lernverhalten und dem Leistungsvermögen übereinstimmt. Zugleich soll eine den Unterrichtszielen der Schule angemessene Leistungsentwicklung der aufsteigenden Klasse gesichert werden.

2. Zu § 4 :

2.1 Zuständig für alle Konferenzentscheidungen nach dieser Verordnung ist die Klassenkonferenz.

2.2 Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.

2.3 Die Konferenz trifft ihre Entscheidung auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

2.4 Die Entscheidung über die Versetzung ist mit Ausnahme der Versetzung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen nicht von besonderen Prüfungsmaßnahmen abhängig zu machen.

2.5 Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind in vorhersehbaren Fällen zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wird, wie die Noten der anderen Fächer berücksichtigt werden.

2.7 Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers nach Auffassung der Konferenz gefährdet, so benachrichtigt die Schule rechtzeitig die Schülerin oder den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten. Die Benachrichtigung erfolgt durch eine Bemerkung im Halbjahreszeugnis oder durch eine Mitteilung bis zum 30. April. Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.

2.8 Zeigt sich bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der keine Benachrichtigung über die Gefährdung der Versetzung erhalten hat, nach dem 1. Mai ein so erheblicher Leistungsabfall, dass ihre oder seine Versetzung jetzt gefährdet erscheint, so sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.

2.9 Besteht Anlass, dass die nach den Nrn. 2.7 oder 2.8 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen die Erziehungsberechtigten nicht erreichen, so sollen die Mitteilungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden.

2.10 Beschließt die Konferenz die Versetzung, die Nichtversetzung oder die Wiederholung des Schuljahrgangs in einem Fall, in dem die Vorschriften der Bezugsverordnung diese Entscheidung als Regelfall vorsehen, so ist ein Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in die Konferenzniederschrift aufzunehmen.

2.11 Sehen die Vorschriften der Bezugsverordnung die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vor, so sind die Gründe für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 in der Konferenzniederschrift zu vermerken.

2.12 Die Konferenzniederschrift muss über die Angaben nach Nrn. 2.10 und 2.11 hinaus mindestens enthalten:

2.12.1 die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,

2.12.2 die Namen der Anwesenden,

2.12.3 die Zahl der anwesenden und der abwesenden stimmberechtigten Konferenzmitglieder,

2.12.4 die Abstimmungsergebnisse,

2.12.5 ggf. Beratungsergebnisse nach Nr. 6.2 (Beratung über Überspringen).

3. Zu § 5:

In die Erwägung nach § 5 Abs. 2 sind neben den im gesamten Schuljahr gezeigten Leistungen auch Umstände einzubezie-

hen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen wie Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen, insbesondere bei positiver Leistungsentwicklung, ist auf Versetzung zu entscheiden.

4. Zu § 7:

Bei Nichtversetzung werden die Erziehungsberechtigten oder – bei Volljährigkeit – die Schülerin oder der Schüler von der Schule unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die Klassenkonferenz eine Nachprüfung zugelassen hat. In der Benachrichtigung wird eine Beratung durch die Klassen- oder Fachlehrkraft angeboten.

5. Zu § 9:

5.1 Die Nachprüfung soll am Ende der ersten vollen Woche des neuen Schuljahres abgeschlossen sein.

5.2 Mit Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte, der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit nur der Schülerin oder des Schülers – kann die Nachprüfung an den letzten drei Werktagen der Sommerferien stattfinden.

5.3 Wird die Nachprüfung bestanden, so ist für das betreffende Fach die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen.

5.4 Das Zeugnis erhält das Datum des mündlichen Teils, im Falle von Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 6 des schriftlichen Teils der Nachprüfung.

6. Zu § 10:

6.1 Als Übergangszeit sind ca. zwölf Unterrichtswochen anzusehen, in denen die Schülerin oder der Schüler nach Meinung der Konferenz fähig sein sollte, Anschluss an den Unterricht in dem entsprechenden Schuljahrgang zu finden.

6.2 Die Konferenz hat die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler für fähig gehalten wird, einen Schuljahrgang zu überspringen, in den Fällen zu prüfen, in denen der Notendurchschnitt des Zeugnisses gut oder besser ist oder entsprechende Aussagen in den Lernentwicklungsberichten enthalten sind. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen.

6.3 Nr. 6.2 gilt auch für Schuljahrgänge, an deren Ende keine Versetzung stattfindet.

6.4 Am Ende des ersten Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz in geeigneten Fällen, ob ein Überspringen des nächsten Schuljahrgangs durch besondere Beratung und Hilfen für die Schülerin oder den Schüler im zweiten Schulhalbjahr vorbereitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

6.5 Die Konferenz kann auch ein Überspringen während des Schuljahres zulassen.

6.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.

6.7 Bei allen Konferenzentscheidungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs ist zu berücksichtigen, welche Hilfen der Schülerin oder dem Schüler gegeben werden können.

7. Zu § 11

7.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.

7.2 § 11 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

8. Zu § 12:

8.1 Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten die Feststellung der Klassenkonferenz nach Absatz 1 schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.

8.2 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind spätestens am letzten Tag des Schuljahres von der Schule schriftlich ab, sofern der Übergang nach Absatz 1 erfolgt.

8.3 Der Beschluss der Klassenkonferenz nach Absatz 2 muss eine Eignungsaussage enthalten. Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten den Beschluss der Konferenz schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.

8.4 Beim Übergang erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über den Leistungsstand zur Zeit des Übergangs.

9. Zu § 15:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, besucht den 5. Schuljahrgang

- a) einer Hauptschule oder
- b) einer Realschule oder
- c) einer Oberschule oder
- d) eines Gymnasiums oder
- e) einer Gesamtschule oder
- f) einer Förderschule oder
- g) einer der in den §§ 142, 154 und 161 NSchG genannten Schulen in freier Trägerschaft.

10. Zu § 16:

10.1 Grundlage für die schriftlich zu dokumentierenden Gespräche ist der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Die Schülerin oder der Schüler wird in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulform aufgenommen.

10.2. Für die Grundschule gilt:

10.2.1 Im Rahmen des Anmeldezeitraums frühestens zehn Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der Sommerferien kann der Schulträger eine Staffelung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereichs vorsehen.

10.2.2 Die Erziehungsberechtigten teilen der Grundschule nach erfolgter Anmeldung mit, an welcher zuständigen Schule sie ihr Kind angemeldet haben. Legt der Schulträger gestaffelte Termine nach Nr. 10.2.1 fest, so sind diese bei der Anmeldung zu berücksichtigen.

10.2.3 Den Anmeldungen ist das Halbjahreszeugnis aus dem 4. Schuljahrgang der Grundschule beizufügen.

10.2.4 Die aufnehmenden Schulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist der Grundschule die Namen und Anschriften der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit. Die Grundschule teilt daraufhin den jeweiligen aufnehmenden Schulen das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit.

11. Zu § 20:

11.1 Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schule nach § 20 verlassen muss, so sind die Erziehungsberechtigten spätestens zum 30. April darauf hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich. Nr. 2.9 gilt entsprechend.

11.2 Die Schule bietet den Erziehungsberechtigten eine eingehende Beratung über die der Schülerin oder dem Schüler offen stehenden Ausbildungsmöglichkeiten an.

11.3 Ein Überweisungsbeschluss nach § 20 ist zusätzlich zu dem Beschluss über die Nichtversetzung zu fassen. Im Übrigen ist § 12 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

12. Zu § 24:

Nrn. 11.1 bis 11.3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch eine Überweisung in den 7. Schuljahrgang der Realschule möglich ist.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 21.5.2016 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 20.5.2016 außer Kraft.

Termine für die Abschlussprüfungen 2018 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 9.5.2016 – 32/34/33 – 83214

Nach § 28 AVO-Sek I werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen und an Förderschulen sowie

- des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss und des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss am Ende des 11. oder 12. Schuljahrgangs sowie
- des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 12. Schuljahrgangs

an Freien Waldorfschulen für das Schuljahr 2017/18 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Donnerstag	3.5.2018	Deutsch
Dienstag	8.5.2018	Englisch
Dienstag	15.5.2018	Mathematik

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Donnerstag	17.5.2018	Deutsch
Mittwoch	23.5.2018	Englisch
Freitag	25.5.2018	Mathematik

3. Verbindliche mündliche Prüfung in Englisch:

Montag, 12.3.2018 – Freitag, 16.3.2018 und
Mittwoch, 4.4.2018 – Freitag, 27.4.2018

4. Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 28.5.2018

5. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 4.6.2018 – Freitag, 8.6.2018

6. Beginn der schriftlichen Prüfungen:

jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

7. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Freitag, 15.6.2018, und Donnerstag, 21.6.2018 –
Samstag, 23.6.2018

Termine für die Abiturprüfungen 2018

Bek. d. MK v. 9.5.2016 – 33/34/41-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOBAC und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNI werden die Termine für die Abiturprüfungen 2018 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a)	Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ¹⁾	Do, 5.4.2018
b)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Mo, 9.4. – Fr, 4.5.2018
c)	Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 7.5. – Fr, 25.5.2018 ^{2) 3)}
d)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Mo, 7.5. – Fr, 1.6.2018
e)	mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 18.6. – Mi, 20.6.2018 ^{2) 3)}
f)	Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 21.6. – Sa, 23.6.2018

1) An Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt.

2) beim Nichtschülerabitur: Do, 7.6. – Mi, 20.6.2018

3) an Freien Waldorfschulen: Do, 7.6. – Mi, 20.6.2018

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	9.4.2018	Geschichte
Di	10.4.2018	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebs- wirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Mi	11.4.2018	Chemie
Do	12.4.2018	Politik-Wirtschaft
Fr	13.4.2018	Latein, Berufliche Gymnasien: Volkswirt- schaft, Betriebs- und Volkswirt- schaft
Mo	16.4.2018	Biologie
Di	17.4.2018	Erdkunde
Mi	18.4.2018	Griechisch, Spanisch
Do	19.4.2018	Physik
Fr	20.4.2018	Englisch
Mo	23.4.2018	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Di	24.4.2018	Sport, Informatik
Mi	25.4.2018	Französisch
Do	26.4.2018	frei für dezentrale Prüfungen
Fr	27.4.2018	Deutsch
Mi	2.5.2018	Mathematik
Do	3.5.2018	frei für dezentrale Prüfungen
Fr	4.5.2018	Musik

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	7.5.2018	Geschichte
Di	8.5.2018	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebs- wirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Mi	9.5.2018	Chemie
Mo	14.5.2018	Deutsch
Di	15.5.2018	Politik-Wirtschaft
Mi	16.5.2018	Mathematik
Do	17.5.2018	Latein
Fr	18.5.2018	Biologie
Mi	23.5.2018	Erdkunde, Berufliche Gymnasien: Volkswirt- schaft, Betriebs- und Volkswirt- schaft

Do	24.5.2018	Französisch
Fr	25.5.2018	Sport, Informatik
Mo	28.5.2018	Englisch
Di	29.5.2018	Physik
Mi	30.5.2018	Griechisch, Spanisch
Do	31.5.2018	Musik
Fr	1.6.2018	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo, 22.1.2018.
5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

34. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2017/2018

Bek. d. MK v. 4.5.2016 – 44 – 50 122-51 USA -

Der Deutsche Bundestag vergibt auch im kommenden Jahr bundesweit wieder Stipendien für ein Austauschjahr in den USA. Die Stipendien des Parlamentarischen Patenschafts-Programms richten sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren sowie junge Berufstätige im Alter bis zu 24 Jahren.

Das Stipendium umfasst die Reisekosten und die Programmkosten für das Austauschjahr. Auch die Kosten für eine Krankenversicherung und eine Unfall- und Haftpflichtversicherung übernimmt der Deutsche Bundestag.

Das Besondere am Parlamentarischen Patenschafts-Programm ist, dass Bundestagsabgeordnete eine Patenschaft für die Stipendiaten übernehmen und sich während des Aufenthaltes mit ihnen austauschen. Parlamentarisch koordiniert wird das Programm vom Ältestenrat des Bundestages.

Voraussetzungen für die Bewerbung von Schülerinnen und Schülern:

- erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- Geburtsdatum zwischen dem 1.8.1999 und 31.7.2002
- Schulausbildung darf am 31.7.2017 noch nicht mit dem Abitur abgeschlossen sein
- Interesse für die Gesellschaft, Kultur und das politische Leben in Deutschland und in den USA

Voraussetzungen für die Bewerbung von Berufstätigen und Auszubildenden:

- erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- Geboren nach dem 31.7.1992

- Abgeschlossene Berufsausbildung am Stichtag 31.7.2017
- Teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Interesse für die Gesellschaft, Kultur und das politische Leben in Deutschland und in den USA

Bewerbungsschluss ist der 16.9.2016.

Die genauen Bewerbungsformalitäten und welche Austauschorganisation für Ihren Wahlkreis zuständig ist, erfahren Interessierte unter <http://www.bundestag.de/ppp>. Über die vorgenannte Internetseite können sie sich auch direkt bewerben.

eTwinning: Ausschreibung des Qualitätssiegels 2016

Bek. des MK vom 4.5.2016 – 44-46520 / eTwin

eTwinning ist die Plattform für virtuelle Schulpartnerschaften im Rahmen des EU-Programms Erasmus+. Schulen, die mindestens seit drei Monaten in einem eTwinning-Projekt mit Schulen in Deutschland und / oder in Europa zusammenarbeiten bzw. ihr Projekt bereits abgeschlossen haben, können sich für das nationale Qualitätssiegel bewerben. Anträge sind online einzureichen. Stichtag für Bewerbungen ist der **15.7.2016**.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Auswahlkriterien sowie weitere Informationen rund um das eTwinning-Qualitätssiegel stehen hier zur Verfügung: <https://www.kmk-pad.org/programme/etwinning/auszeichnungen/etwinning-qualitaetssiegel.html>.

Schulen finden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Information und Beratung in Niedersachsen hier: <https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/beratung/niedersachsen.html>.

Berufsbegleitendes Zertifikatsstudium „Sonderpädagogische Grundqualifikation für inklusive Bildung“ an der Leibniz Universität Hannover

Bek. d. MK v. 1.6.2016 – 35-84 112/212 H

Das Zentrum für Lehrerbildung der Leibniz Universität Hannover bietet ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium „Sonderpädagogische Grundqualifikation für inklusive Bildung“ an.

Es handelt sich hierbei um ein berufsbegleitendes Studium im Umfang von 60 Leistungspunkten. In jedem Semester werden 15 Leistungspunkte erworben. Für das Präsenzveranstaltungsprogramm sind sechs ganztägige Blocktage (im Regelfall jeweils Freitag, Samstag), eine regelmäßige Veranstaltung (im Regelfall 14-tägig, vierstündig und nachmittags) und zwei Vorträge jeweils pro Semester geplant. Für die Teilnehmenden besteht Präsenzpflicht.

Das Studium beginnt zum Wintersemester 2016/17 und dauert zwei Jahre (vier Semester). Nach Abschluss des Zertifikats-

studiums mit erfolgreich bestandenen Modulleistungen und einer Teilnahme von mindestens 75 Prozent stellt die Hochschule ein qualifiziertes Hochschulzertifikat aus, das die Themen der Module sowie die erreichten Leistungspunkte ausweist.

Das Zertifikat erfüllt die Anforderungen nach Nr.4.3 des RdErl.d.MK v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung)“ und kann zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt in Niedersachsen führen.

Das berufsbegleitende Zertifikatsstudium richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen allgemeinen oder berufsbildenden Schulen im Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen. Lehrkräfte, die bereits in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, tätig sind, werden vorrangig berücksichtigt. Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an dem berufsbegleitenden Zertifikatsstudium nachrangig berücksichtigt.

Insgesamt stehen 25 Studienplätze zur Verfügung.

Die Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium werden vom Niedersächsischen Kultusministerium getragen. Eine Erstattung der Reisekosten ist nicht vorgesehen.

Für die Dauer der Teilnahme an dem Ergänzungsstudium wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- Stellungnahme der Schulleitung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der 15.7.2016 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Herrn Roman Haase, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de, Tel. 0511 120-7285, oder Herrn Jens Mau, E-Mail: jens.mau@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7266.

Berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen

Bek. d. MK v. 1.6.2016 – 35 –84 112/212 OI

Das Oldenburger Fortbildungszentrum (OFZ) im Didaktischen Zentrum (diz) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bietet ein berufsbegleitendes Ergänzungsstudium „Sonderpädagogik: Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigung im Lernen und in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings“ an.

Es handelt sich hierbei um ein berufsbegleitendes Studium im Umfang von 60 Leistungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden in Kompaktveranstaltungen (in der Regel jeweils Freitag / Samstag mit 15 UStd.) durchgeführt. Das Studium beginnt zum Wintersemester 2016/17 und dauert zwei Jahre (vier Semester). Die Umsetzung erfolgt in fünf Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Modulleistung ab. Für die Teilnehmenden besteht Präsenzpflicht. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums mit erfolgreich bestandenen Modulleistungen und einer Teilnahme von mindestens 75 Prozent stellt die Hochschule ein qualifiziertes Hochschulzertifikat aus, das die Themen der Module sowie die erreichten Leistungspunkte ausweist.

Das berufsbegleitende Ergänzungsstudium richtet sich an Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen, die an öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen im Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen. Lehrkräfte, die bereits in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, tätig sind, werden vorrangig berücksichtigt. Eine Bewerbung ist auch für Lehrkräfte staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft möglich. Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an dem berufsbegleitenden Ergänzungsstudium nachrangig berücksichtigt.

Das Zertifikat erfüllt die Anforderungen nach Nr. 4.3 des RdErl.d.MK v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ und kann für Lehrkräfte des Landes Niedersachsen zum Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik dienen.

Insgesamt stehen 20 Studienplätze zur Verfügung.

Die Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium werden vom Niedersächsischen Kultusministerium getragen. Eine Erstattung der Reisekosten ist nicht vorgesehen.

Für die Dauer der Teilnahme an dem Ergänzungsstudium wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch pri-

vate E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- Stellungnahme der Schulleitung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der 15.7.2016 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Herrn Roman Haase, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de, Tel. 0511 120-7285, oder Herrn Jens Mau, E-Mail: jens.mau@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7266.

Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.), Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Hören, der Universität Hamburg

Bek. d. MK v. 1.6.2016 – 35-84 112/212 HH

Beschreibung

Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Es handelt sich hierbei um einen Teilzeitstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten. Er beginnt zum Wintersemester 2016/17 und dauert zwei Jahre (vier Semester).

Zur Teilnahme an diesem Masterstudiengang können sich interessierte Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen im Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, bewerben. Darüber hinaus können sich auch Lehrkräfte bewerben, die erfolgreich an der Maßnahme des Niedersächsischen Kultusministeriums „Berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen“ teilgenommen haben.

Insgesamt stehen im Masterstudiengang im Förderschwerpunkt Sehen und im Förderschwerpunkt Hören jeweils drei Studienplätze zur Verfügung. Beim Förderschwerpunkt Hören wird die Bereitschaft vorausgesetzt, studienbegleitend Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf- bzw. auszubauen.

Die Gebühren für die Teilnahme an diesem Masterstudiengang einschließlich der Semestergebühr werden vom Niedersächsischen Kultusministerium übernommen. Die ausgewählten Lehrkräfte erhalten für die Zeit ihres berufsbegleitenden Studiums (ab WS 2016/17) zehn Anrechnungsstunden wöchentlich.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dem Masterstudiengang sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, für welchen Förderungsschwerpunkt Sie sich besonders interessieren.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie der Bewerbung ist direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses (Erste Staatsprüfung) und der Staatsprüfung (Zweite Staatsprüfung),
- Eignungsaussage der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Bewerbungsschluss ist der 1.7.2016 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Herrn Roman Haase, Tel.: 0511 120-7285, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de, oder Herrn Jens Mau, Tel.: 0511 120-7266, E-Mail: jens.mau@mk.niedersachsen.de.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Im Jahr 2013 wurden Qualifizierungsmaßnahmen für Didaktische Leiterinnen und Leiter entwickelt und in Pilotveranstaltungen erprobt.

Wegen großer Nachfrage wird die landesweite Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter im **September 2016** und **Anfang 2017** fortgesetzt. Die Kursinhalte richten sich an alle interessierten Didaktischen Leitungen in Niedersachsen, besonders an neu ernannte Didaktische Leiterinnen und Leiter.

Die Anmeldung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme und ist über die Veranstaltungsdatenbank beim NLQ (VeDaB) vorzunehmen.

Je Qualifizierungsreihe stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Für die folgenden Jahre sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls über die VeDaB angeboten werden. Eine Anmeldung ist ab 1.6.2016 möglich.

Bewerben können sich:

- Didaktische Leitungen mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen,
- Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die gemäß schuleigenem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben einer Didaktischen Leitung wahrnehmen,
- Lehrkräfte, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung besteht aus mehrtägigen Modulen:

- Modul 1 Führung und Kommunikation (dreitägig)
- Modul 2 Qualitätsentwicklung im Kontext von Unterrichtsentwicklung und Medienbildung (viertägig)
- Modul 3 Aspekte des Rechts (eintägig) und Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung (zweitägig)

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Auskünfte: Kristina Osmers, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Fachbereichs-, Fachkonferenz-, Fachbereichskonferenz-, Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen in Niedersachsen

Niedersachsen ermöglicht Schulleiterinnen und Schulleitern seit 2003 eine systematische Qualifizierung bei erstmaliger Übertragung des Amtes. Ständigen Vertreterinnen und Vertretern wird seit 2010 und Didaktischen Leitungen seit 2013 ein Qualifizierungsangebot gemacht. **Qualifizierungsmaßnahmen für Fachbereichsleiterinnen und -leiter (FbL)** bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) im Auftrag des Kultusministeriums ab 2016 an, da in der Leitungsstruktur einer Schule FbL unterhalb der Schulleitungsebene als mittlere Führungsebene angesehen werden. Diese können im Auftrag der Schulleitung Aufgaben von Fachvorgesetzten wahrnehmen (§ 43 NSchG) und sollen daher im Rahmen ihrer Leitungsaufgaben ebenfalls qualifiziert werden.

Die Maßnahme besteht aus berufsbegleitenden, mehrtägigen Modulen, die sich etwa über die Dauer eines halben Jahres mit folgenden Schwerpunkten verteilen:

- Rolle und rechtliche Stellung der Fachbereichsleitungen
- Steuerungsinstrumente (u. a. Kommunikation, Teamentwicklung)
- Aufgabenbereiche der Fachbereichsleitungen
- Unterrichtsentwicklung als zentrale Aufgabe
- Verfahren und Instrumente der Qualitätsentwicklung

Ab September 2016 beginnt die Qualifizierung für Fachbereichsleitungen aller Schulformen, die eine Funktionsstelle innehaben, als **Pilotphase** mit je drei Modulen:

- Modul 1 Qualitätsentwicklung und -sicherung – Aufgabenbereiche und Rolle der FbL (3-tägig)

- Modul 2 Unterrichtsentwicklung als zentrale Aufgabe für FbL (3-tägig)
- Modul 3 Fachbereichsarbeit im Kontext von Schulentwicklung (3-tägig).

Die Kursinhalte richten sich an interessierte Fachbereichsleitungen mit einer Funktionsstelle der Schulformen mit Sekundarbereich I und II in Niedersachsen. Sämtliche Termine, Veranstaltungsorte der insgesamt fünf Pilotreihen sowie genauere Beschreibungen sind über die VeDaB einsehbar.

Die Anmeldung über VeDaB zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme und ist ab dem 6. Juni 2016 möglich.

Damit die Teilnahme an den Kursreihen auch zum Aufbau und zur Pflege von Arbeitsbeziehungen genutzt werden kann, empfehlen wir, sich in der jeweiligen Region anzumelden. Die Kursfolgen tragen jeweils einen Ortsnamen, um die Region zu kennzeichnen, in denen sie angeboten werden.

Je Kursreihe stehen etwa 22 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Kurs geschlossen wird, sobald die mögliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

Weitere Kursreihen sind für die folgenden Jahre vorgesehen, die ebenfalls in verschiedenen Regionen erfolgen und über die VeDaB angeboten werden.

Informationen und Auskünfte: Kristina Osmers, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de, Iris Jansohn, NLQ Hildesheim, E-Mail: iris.jansohn@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierungsmaßnahme „Fachmultiplikatorin / Fachmultiplikator für die Qualitätsentwicklung im Mathematikunterricht an Grundschulen“

Seit Ende 2015 findet eine Weiterentwicklung des Kerncurriculums Mathematik für Grundschulen statt. Um auch fachfremd unterrichtenden Lehrkräften Unterstützung für die curricularen Weiterentwicklungen anbieten zu können, ist beabsichtigt, Fachmultiplikatorinnen und Fachmultiplikatoren Mathematik auszubilden. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung initiiert daher gegenwärtig eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) und dem Projekt PIK-AS der Universität Dortmund unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Selter. Durch diese Qualifizierung als Multiplikatorin / Multiplikator sollen ausgebildete Mathematiklehrkräfte mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, um fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in Mathematik zu qualifizieren. Für das Schuljahr 2016/2017 werden max. 26 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet. Nach der einjährigen Qualifizierung zur Multiplikatorin / zum Multiplikator werden diese 1,5 Jahre lang fachfremd unterrichtende Mathematiklehrkräfte weiterbilden. Für die Multiplikatorentätigkeit werden zwei Anrechnungsstunden pro Schuljahr gewährt.

Zielsetzung der Maßnahme

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um mithilfe der Materialien, Methoden und Konzepte von PIK-AS die Umsetzung der curricularen Vorgaben des Landes

Niedersachsen im Fach Mathematik an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte zu vermitteln. Neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte werden auch Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsqualität und Erwachsenenfortbildung erworben.

Themenfelder

- I: Inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen im Mathematikunterricht der Primarstufe
- II: Zahlen und Operatoren – unter besonderer Berücksichtigung des Darstellens
- III: Raum und Form – unter besonderer Berücksichtigung des Problemlösens
- IV: Größen und Messen – unter besonderer Berücksichtigung des Modellierens
- V: Daten und Zufall – unter besonderer Berücksichtigung des Argumentierens

Teilnahmevoraussetzungen

Die Anzahl der vorhandenen Plätze liegt im Schuljahr 2016/2017 bei max. 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bewerber können sich Lehrkräfte niedersächsischer Grundschulen, die in der ersten Phase ihrer Lehramtsausbildung ein Mathematikstudium absolviert haben und die Zweite Staatsprüfung im Unterrichtsfach Mathematik abgelegt haben. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch andere Qualifikationen anerkannt werden. Die Zustimmung der Schulleitung muss vorliegen. Die Auswahl erfolgt durch das Kultusministerium, das NLQ und die NLSchB.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die zentrale Vorbereitung der Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit umfasst insgesamt fünf Schulungen mit Präsenzphasen sowie Phasen eigenverantwortlicher Arbeit zwischen den Präsenzphasen.

Voraussichtliche Termine

- November 2016: Qualifizierungsmaßnahme, Teil 1 (dreitägig)
- Januar 2017: Qualifizierungsmaßnahme, Teil 2 (zweitägig)
- März 2017: Qualifizierungsmaßnahme, Teil 3 (zweitägig)
- Mai 2017: Qualifizierungsmaßnahme, Teil 4 (zweitägig)
- Juni 2017: Qualifizierungsmaßnahme, Teil 5 (dreitägig)

Die Annahme der Einladung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen. Eine Entpflichtung kann nur vom NLQ vorgenommen werden, das auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags der Lehrkraft auf dem Dienstweg (über Schulleitung zugeleitet) entscheidet.

Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, kann die Rückerstattung der bis zum Ausscheiden aus der Weiterbildung angefallenen Kosten für Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung sowie Nebenkosten (Bearbeitung, Material, anteilig Referentenkosten) gefordert werden.

Meldeschluss: 24.6.2016

Weitere Informationen, Konzeption, Anmeldung: Christoph Samsen, Dezernent im NLQ, Tel.: 05121 1695-265, E-Mail: christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de.